

Stadt

ROSENFELD

Stadtteil

ISINGEN

I. Planungsrechtliche Festsetzungen:

1.0 Bauweise

Art der baulichen Nutzung
Maß der baulichen Nutzung
Firstrichtung

• siehe Festsetzung im Lageplan zum Bebauungsplan vom 15.01.1981

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO:

Oberirdische selbstständige Gebäude, wie Gartenhäuser, Gerätehütten, Ställe für Kleintierhaltung und ähnliche Einrichtungen sind nur innerhalb des Baustreifens zulässig.

Garagen:

Stellung: Einzelgaragen sind an das Hauptgebäude anzubauen oder anzubinden.
Der Einbau von Garagen unter dem 1. Untergeschoß ist unzulässig.
Freistehende Garagen sind nur als Doppelgarage zulässig.
Vor Garagen ist ein Stauraum von mind. 5,0 m vorzusehen.
Werden Garagen mit der Zufahrt parallel zur Straße erstellt, ist ein Mindestabstand von 1,0 m von der öffentlichen Fläche einzuhalten.

Dachform: Garagen sind mit Flachdach zu erstellen.
Garagen die parallel zur Firstrichtung der Hauptgebäude erstellt werden, können in gleicher Dachneigung in das Hauptgebäude einbezogen werden.

Freizuhaltende Flächen:

An den Straßeneinmündungen sind die im Plan eingetragenen Sichtfelder von jeder Bebauung, Bepflanzung, Einfriedigung und sonstiger Nutzung von über 0,7 m Höhe über den Verkehrsflächen freizuhalten.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
(§ III LBO):

Dachform: Satteldach

Dachneigung: 28 - 38 °
28 - 32 ° Im Bereich der Randplätze.
Dachdeckung in dunklen Farbtönen.

Kniestöcke: maximal bis 0,50 m zulässig.

Dachaufbauten: nicht zulässig.

Traufhöhen: Die Traufhöhe (Schnitt Außenwand/Dachhaut) darf gemessen am tiefsten, talseitigen Schnittpunkt des Gebäudes mit dem natürlich gewachsenen Gelände talseitig max. 3,80 m nicht übersteigen.

Die max. Traufhöhen dürfen nicht überschritten werden.

Leitungen: Sämtliche Leitungen der Strom- und Fernmeldeversorgung sind zu verkabeln.

Rosenfeld, den 26. März 1981



[Handwritten signature]

Genehmigt

Balingen, den 23. APR. 1981



Landratsamt

[Handwritten signature: Krüutter]
Oberamtsrat